

# Wahrnehmungsvertrag für Tonträgerhersteller



Zwischen **(Bitte in Druckschrift ausfüllen)**

\_\_\_\_\_ (Name der Firma)

\_\_\_\_\_ (Anschrift) \_\_\_\_\_ (Telefon)

– nachstehend „Berechtigter“ genannt –

und der **Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)**  
**Podbielskiallee 64, 14195 Berlin**  
**Postfach 33 03 61, 14173 Berlin**  
– nachstehend „GVL“ genannt –

wird folgender Wahrnehmungsvertrag geschlossen:

## § 1

Der Berechtigte überträgt der GVL zur Wahrnehmung im eigenen Namen gegenüber Dritten folgende ihm gegenwärtig zustehende und während der Vertragsdauer zufallende Rechte:

1. die gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Beteiligung (§ 86 UrhG) bzw. angemessene Vergütung für
  - a) die herkömmliche Hörfunk- und Fernsehsendung einschließlich der Kabelweitersendung von Darbietungen auf erschienenen Tonträgern durch Sendeunternehmen (§ 78 II Nr. 1 UrhG);
  - b) die öffentliche Wahrnehmbarmachung von auf Tonträgern aufgenommenen oder gesendeten Darbietungen oder von auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhenden Wiedergaben der Darbietungen (§ 78 II Nr. 2 und 3 UrhG);
  - c) die Aufnahme von Sendungen auf Ton- oder Bildtonträgern und die Übertragung von einem Ton- oder Bildtonträger auf einen anderen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 54 I UrhG);
  - d) die Vervielfältigung von Tonträgern, die innerhalb von Schulfunksendungen gesendet werden, sofern die hergestellten Aufnahmen nicht am Ende des folgenden Schuljahres gelöscht werden (§ 47 II UrhG);
  - e) die Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern, die in eine Sammlung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch durch Schüler oder Lehrer aufgenommen werden, jedoch begrenzt bis zu 10000 Exemplaren (§ 46 IV UrhG);
  - f) die Vermietung und den Verleih von erschienenen Tonträgern (§ 27 UrhG), mit Wirkung vom 1. Juli 1994; für die ab 1. Juli 1995 erschienenen Tonträger gilt dies, soweit der Hersteller die Vermietung zugelassen hat;
  - g) die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung von Tonträgern für und deren Verbreitung an behinderte Menschen, soweit dies zur Ermöglichung des Zugangs zur sinnlichen Wahrnehmung der Tonträgeraufnahmen erforderlich ist (§ 45a II UrhG);
  - h) die öffentliche Zugänglichmachung von Tonträgern für Unterricht und Forschung (§ 52a IV UrhG);

2. das Recht, die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke von Tonträgern gegen Entgelt zu erlauben (§ 85 I UrhG)
  - a) zum Zwecke der herkömmlichen Hörfunk- oder Fernsehsendung durch Sendeunternehmen und der Überlassung von Vervielfältigungsstücken im Rahmen der jeweils gültigen Sendeverträge;
  - b) im Rahmen veröffentlichter Tarife oder abgeschlossener Gesamtverträge
    - aa) zum Zwecke der öffentlichen und nichtöffentlichen Wiedergabe durch den Vervielfältiger;
    - bb) zum Zwecke der Archivierung;  
mit Ausnahme der Vervielfältigung zur Aufnahme in eine Datenbank, es sei denn, es handelt sich um eine Datenbank von weniger als 500 Musikaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 78 II Nr. 2, 3 UrhG;
  - c) zum Zwecke der nichtgewerblichen Herstellung und Auswertung eines Films;
  - d) zum Zwecke der unkörperlichen Verbreitung von Tonträgern in Mehrkanaldiensten, insbesondere in digitaler Form;
  - e) zum Zwecke der nicht-interaktiven Internet-Übertragung in Form des Simulcasting oder des Webcasting gem. § 1 Ziff. 4;
3. das Recht, die unkörperliche Verbreitung von Tonträgern in Mehrkanaldiensten, insbesondere in digitaler Form, gegen Entgelt zu erlauben (§ 85 I UrhG);
4. das nicht-ausschließliche Recht, die nicht-interaktive Internet-Übertragung in Form des Simulcasting oder des Webcasting gegen Entgelt zu erlauben, letztere jedoch nur, soweit sie die den Kriterien von Anlage 1 zu diesem Vertrag entspricht;
5. in Bezug auf Bildtonträger, die auf einen Tonträger aufgenommene Musikdarbietungen oder Auszüge daraus enthalten, und die keine längere Spieldauer als 10 Minuten haben,
  - a) das Recht zur herkömmlichen Sendung durch Sendeunternehmen (§ 94 I UrhG);
  - b) das Recht zur unkörperlichen Verbreitung in Mehrkanaldiensten, insbesondere in digitaler Form;
  - c) die gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Vergütung aus der Vervielfältigung, der öffentlichen Wiedergabe, der Vermietung, dem Verleih und der Verbreitung entsprechend Ziff. 1b) bis 1h);
  - d) das Recht zur Vervielfältigung entsprechend Ziff. 2a), 2b) und 2d);
6. die Befugnis, Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung und Schadensersatz bei Verletzung der gemäß Ziff. 2 bis 5 übertragenen Rechte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen;
7. die ihm abgetretenen Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler entsprechend dem in Ziff. 1 bis 6 festgelegten Umfang, einschließlich des Senderechts (§ 78 I Nr. 2 UrhG) insoweit, als die Verwendung erschienener Tonträger in Mehrkanaldiensten als Sendung anzusehen ist;
8. die ihm abgetretenen Nutzungsrechte der Urheber entsprechend dem in Ziff. 5 und 6 festgelegten Umfang.

### **§ 1a**

- (1) Datenbank i.S.v. § 1 Ziff. 2b ist eine Sammlung von Musikaufnahmen, die methodisch oder systematisch angeordnet und mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Aufbau eine wesentliche Investition erfordert.
- (2) Mehrkanaldienste i.S.v. § 1 Ziff. 3 sind Dienste, in denen auf mindestens zwei parallelen Kanälen ohne nennenswerte Wortbeiträge Tonträgeraufnahmen ohne interaktive Elemente drahtlos oder drahtgebunden übertragen werden, mit Ausnahme der Übertragung im Internet. Der Nutzer darf keinen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung des von ihm empfangenen Programms haben.
- (3) Simulcasting i.S.v. § 1 Ziff. 4 ist die nicht-interaktive, zeitgleiche, unveränderte und nicht zur dauerhaften Speicherung bestimmte Übertragung einer herkömmlichen terrestrischen Rundfunksendung über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web).
- (4) Webcasting i.S.v. § 1 Ziff. 4 ist die nicht-interaktive und nicht zur dauerhaften Speicherung bestimmte Übertragung von Tonträgeraufnahmen über allgemein zugängliche Seiten ausschließlich im Internet (World Wide Web) auf einem oder mehreren Kanälen, sofern der Hauptzweck des Angebots nicht darin liegt, bestimmte Produkte oder Dienstleistungen (ausgenommen solche mit Bezug zu Tonträgeraufnahmen, Live-Konzerten oder anderen musikbezogenen Veranstaltungen) zu verkaufen, zu bewerben oder anderweitig zu fördern.

### **§ 2**

- (1) Die Übertragung der Rechte gemäß § 1 erfolgt nur zur Wahrnehmung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Diese Einschränkung gilt nicht für Verträge mit ausländischen Kabelfunkgesellschaften und soweit die GVL in Verträgen mit Sendeunternehmen und Werbefunkgesellschaften der Bundesrepublik Deutschland auch Nutzungsrechte für Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einräumt. Die Einschränkung gilt ferner nicht, soweit mit ausländischen Verwertungsgesellschaften Verträge über die gegenseitige Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler und/oder Tonträgerhersteller abgeschlossen werden.
- (3) Der Berechtigte behält sich vor, von den im Sendevertrag vorgesehenen Befugnissen zum Ausschluss der Überlassung von Tonträgern in das Ausland (§ 2 Abs. 1d) und zum Ausschluss der Vervielfältigung von Tonträgern auf Wunsch der betreffenden Interpreten (Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2) Gebrauch zu machen. Er behält sich außerdem vor, Tonträger von jeglicher Vervielfältigung auszuschließen, wenn einer der beteiligten Interpreten einer solchen Verwertung nicht zugestimmt hat. Entsprechende Vorbehalte sind der GVL schriftlich mitzuteilen. Von der Rechteübertragung nach diesem Vertrag nicht umfasst sind Rechte zur Lizenzierung von Webcasting-Angeboten nach § 1a Abs. 4, die nicht den Kriterien nach Anlage 1 zu diesem Vertrag entsprechen. Nicht umfasst sind ferner Rechte zur Nutzung von Tonträgern als Freizeichenmusik (sog. „ringback tones“).
- (4) Soweit die GVL Gesamtverträge noch nicht abgeschlossen oder Tarife noch nicht aufgestellt hat, bedarf sie zur Wahrnehmung im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Berechtigten.

### **§ 3**

- (1) Der Berechtigte ist jederzeit verpflichtet, der GVL die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche sowie der ihm von den ausübenden Künstlern abgetretenen Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Hinweise zu erteilen, ferner die zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplanes notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die GVL ist auch ermächtigt, sich die erforderlichen Auskünfte und Angaben selbst zu verschaffen.

- (2) Der Berechtigte teilt der GVL seine Bankverbindung mit und hält die GVL über etwaige Änderungen auf dem Laufenden. Die GVL haftet nicht für Fehlüberweisungen aufgrund falscher Angaben. Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL Überzahlungen zu erstatten, die auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben zurückzuführen sind.
- (3) Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL jeden Wechsel des Wohnsitzes oder des Unternehmenssitzes sowie jede Änderung der Firma unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4**

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GVL sind nur mit Zustimmung der GVL abtretbar. Die GVL ist berechtigt, die Erteilung der Zustimmung von der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr abhängig zu machen. Für die Rechtsnachfolge gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 5**

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Parteien und wird zunächst für 2 Verteilungsjahre abgeschlossen. Für die Rechtsübertragung für nicht-interaktive Internet-Übertragungen gilt die Kündigungsmöglichkeit des Abs. 3 Satz 2 bereits ab Vertragsbeginn.
- (2) Der Vertrag kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Nach einer Verlängerung läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, frühestens zum Ende des dritten Vertragsjahres nach dem Zeitpunkt der Verlängerung. Abweichend hiervon kann die Rechtsübertragung gemäß § 1 Ziff. 3 und die Übertragung des Senderechts gemäß § 1 Ziff. 7 sowie die Rechtsübertragung für nicht-interaktive Internet-Übertragungen gemäß § 1 Ziff. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
- (4) Soweit die von der GVL abgeschlossenen oder verlängerten Verträge mit den Verwertern den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags überschreiten, verlängert sich dieser hinsichtlich der betreffenden Rechtsübertragung entsprechend.
- (5) Mit der Beendigung des Vertrags gehen die Rechte ohne besondere Übertragung zum Schluss des Kalenderjahres an den Berechtigten zurück.

#### **§ 6**

- (1) Der Gesellschaftsvertrag der GVL in seiner jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrags. Vom Beirat beschlossene künftige Änderungen des Wahrnehmungsvertrages, beispielsweise hinsichtlich neuer Rechte oder neuer Nutzungsarten, werden Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie dem Berechtigten schriftlich mitgeteilt wurden und dieser zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.
- (2) Für die Verteilung gelten folgende Grundsätze:
  - a) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Verwertung von Tonträgern werden zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern hälftig geteilt.

- b) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Verwertung von Videoclips werden zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern nach einem Vorabzug von 60 % für die Tonträgerhersteller hälftig geteilt.
- c) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Vermietung und den Verleih von Filmen werden zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern nach einem Vorabzug von 40 % für die ausübenden Künstler hälftig geteilt.
- d) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Kabelweiterleitung künstlerischer Darbietungen, die nicht unter lit. a) und b) fallen, stehen den ausübenden Künstlern zu.
- e) Die auf die Hersteller von Tonträgern insgesamt entfallenden Vergütungen werden an die Deutsche Landesgruppe der IFPI nach näherer Maßgabe eines von dieser mit der GVL abgeschlossenen Vertrages zur treuhänderischen Weiterleitung an die Hersteller überwiesen.

### **§ 7**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der GVL.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Berechtigter

Berlin, den \_\_\_\_\_  
Gesellschaft zur Verwertung von  
Leistungsschutzrechten mbH (GVL)  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Tonträgerherstellers

\_\_\_\_\_  
(Zombik)

\_\_\_\_\_  
(Dr. Gerlach)

## **Anlage 1**

### **Nutzungsbedingungen**

Ein Webcaster muss die folgenden Nutzungsbedingungen erfüllen, um eine Webcasting-Lizenz zu erhalten:

#### **1. Keine Programmvorschau**

Der Webcaster darf keine Programmvorschau oder anderweitige Bekanntmachung veröffentlichen oder deren Veröffentlichung veranlassen, in der die Titel der einzelnen Musikaufnahmen oder der Titel eines Albums, in dem die Musikaufnahmen enthalten sind, bekannt gegeben werden, die Inhalt des Programms sind. Außer zu Illustrationszwecken dürfen die Namen der ausübenden Künstler, die im Programm gespielt werden, nicht im Voraus genannt werden. Dies schließt die Ankündigung nicht aus, dass ein bestimmter Künstler innerhalb eines nicht näher spezifizierten Zeitrahmens im Programm enthalten ist.

#### **2. Musikprogramm**

Der Webcaster darf innerhalb von drei Stunden seines Programms nicht übertragen:

- (a) mehr als drei verschiedene Titel von einem bestimmten Album, davon nicht mehr als zwei Titel aufeinanderfolgend; oder
- (b) mehr als vier verschiedene Titel eines bestimmten Künstlers oder einer Compilation von Musiktiteln, davon nicht mehr als drei aufeinanderfolgend.

#### **3. Archiv-Programme und Programmschleifen**

Die Übertragung darf nicht Teil sein von:

- (a) einem Archiv-Programm von weniger als fünf Stunden Dauer; oder
- (b) einem Archiv-Programm von fünf oder mehr Stunden, das für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen angeboten wird; oder
- (c) einer Programmschleife von weniger als drei Stunden Dauer.

#### **4. Programmwiederholung**

Die Übertragung darf nicht Teil eines als solches erkennbaren Programms sein, in dem Musikaufnahmen in einer vorbestimmten Reihenfolge (außer in Archiv-Programmen und Programmschleifen) übertragen werden, wenn dieses Programm übertragen wird:

- (a) öfter als drei Mal innerhalb eines im Voraus öffentlich bekannt gegebenen Zeitraums von zwei Wochen, sofern es sich um ein Programm von weniger als einer Stunde Dauer handelt; oder
- (b) öfter als vier Mal innerhalb eines im Voraus öffentlich bekannten Zeitraums von zwei Wochen, sofern es sich um ein Programm von einer Stunde Dauer oder länger handelt.

#### **5. Verbot der Nutzung zu Werbezwecken**

Der Webcaster darf die Musikaufnahmen als solche oder als Bestandteil eines Dienstes, der Übertragungen von Bildern oder Filmen anbietet, nicht in einer Weise übertragen, die geeignet ist, den falschen Eindruck einer Verbindung des Urheber- oder Leistungsschutzrechtsinhabers mit dem Webcaster oder einem bestimmten Produkt oder Dienstleistung, die vom Webcaster beworben wird, zu erwecken. Der Webcaster darf ferner bei der Übertragung nicht den Eindruck erwecken, seine über die reine Übertragung von Musikaufnahmen hinausgehenden Tätigkeiten würden durch den Inhaber der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte (einschließlich des ausübenden Künstlers) gesponsort oder anderweitig unterstützt.

## **6. Verhinderung des Scannens und Aufnehmens des Programms**

Sofern es nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, muss der Webcaster im Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einsetzen, die darauf abzielen, zu verhindern, dass:

- (a) der Empfänger der Übertragung oder jede andere Person das Programm des Webcasters allein oder zusammen mit weiteren Übertragungen anderer Webcasters automatisch scannen kann, um so bestimmte Musikaufnahmen aus den Programmen herauszufiltern; und
- (b) der Empfänger der Übertragung Vervielfältigungen der Musikaufnahmen herstellen kann (mit Ausnahme technisch bedingter, vorübergehender Vervielfältigungen).

## **7. Unterstützung technischer Maßnahmen**

Der Webcaster soll technische Maßnahmen unterstützen, die von Tonträgerherstellern eingesetzt werden, um ihre Musikaufnahmen zu identifizieren und zu schützen, und darf diese nicht stören, sofern diese technischen Maßnahmen von dem Webcaster ohne substantielle Kosten und ohne spürbare Beeinträchtigung des übertragenen Signals mit übertragen werden können.

## **8. Übermittlung von Informationen zur Rechtewahrnehmung**

- (a) Der Webcaster soll während, aber nicht vor der Übertragung die folgenden Informationen über die Musikaufnahmen in einer Weise übermitteln, dass diese dem Empfänger auf einer hierfür bestimmten Vorrichtung angezeigt werden: Titel der Musikaufnahme, ggf. Titel des Albums, auf dem der Track enthalten ist, und Name des ausübenden Künstlers.
- (b) Die Übertragung der Musikaufnahmen soll, sofern technisch realisierbar, begleitet werden von der Übermittlung der in den jeweiligen Musikaufnahmen von den Rechteinhabern eingefügten Informationen bezüglich Titel und ausübender Künstler.

Diese Verpflichtung gilt unter den in Nr. 6 genannten Voraussetzungen.

## **9. Keine Übertragung unautorisierter Musikaufnahmen**

Der Webcaster darf keine unautorisierten Musikaufnahmen übertragen; dazu zählen ohne Ausnahme sog. Bootlegs (unautorisierte Konzertmitschnitte) und Aufnahmen, die im Land, in dem der Webcaster seinen Sitz hat, noch nicht veröffentlicht worden sind. Der Webcaster darf die Musikaufnahmen nicht re-mixen oder in anderer Weise verändern, sodass die übertragenen Musikaufnahmen sich von den Originalaufnahmen unterscheiden.

## **10. Automatische Senderwechsel und personalisierte Programme**

Der Webcaster darf keine Vorrichtungen unterstützen, die das automatische Springen von einem Programm-Kanal zum anderen ermöglichen. Er soll ferner keine Skip-Funktionen zum Überspringen einzelner Titel, Pause- oder „Rückspul“-Tasten in sein Angebot aufnehmen. Gleiches gilt für sämtliche Funktionen, die es dem Empfänger ermöglichen, ein personalisiertes Programm (z.B. im Hinblick auf das Angebot bestimmter Künstler oder Alben) zu erstellen.

## **11. Bewahren der Integrität von Werken und Darbietungen**

Der Webcaster soll beim Gebrauch der Musikaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der Urheber und ausübenden Künstler wahren. Er hat insbesondere jede Entstellung oder andere Beeinträchtigung zu unterlassen, die das Ansehen und den Ruf dieser Personen gefährden könnte. Dies gilt gerade auch bei der Verbindung von Musikaufnahmen mit Bildern oder Filmen.